

Satzung des SV Wacker Fanclub „Die Fanaten“ – Fanclub Nr. 1

1. Name und Sitz

SV Wacker Fanclub „Die Fanaten“ registriert beim SV Wacker Burghausen mit der Fanclub Nr. 1. Sitz des Fanclubs ist in 84489 Burghausen – Vereinslokal ist das Sportheim am Vereinsgelände alternativ der Gasthof Müllerbräu.

2. Zweck und Aufgaben

Zweck des Fanclubs ist die Unterstützung und der Besuch von Spielen des SV Wacker Burghausen, freundschaftliche Kontakte zu anderen Fanclubs und Fans zu pflegen, sowie Geselligkeit und Unternehmungen innerhalb des Fanclubs zu fördern. Der Fanclub ist parteipolitisch, konfessionell und bezüglich der Nationalität neutral. Der Fanclub ist selbstlos tätig, er verwendet sämtliche Beitragszahlungen ausschließlich zur Förderung der Geselligkeit im Verein, für Fanutensilien (Zaunfahnen, T-Shirts, Schals.etc) und als kurzfristiges zinsloses Darlehen zur Bezahlung von Fanbussen. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Fanclubs.

3. Grundlage

Satzung und Beschlüsse, die der Fanclub im Rahmen der Mitgliederversammlung fasst, sind für alle Mitglieder verbindlich. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der bei einer Mitgliederversammlung Anwesenden beschlossen werden.

4. Beitritt und Mitgliedschaft

Über die Aufnahme in den Fanclub beschließt auf schriftlichen Antrag hin der Vorstand, der den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen kann.

Die Mitgliedschaft im Fanclub wird erreicht durch einen vom Vorstand bewilligten schriftlichen Aufnahmeantrag und Zahlung des Beitrages. Der Beitritt Minderjähriger bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter, in der Regel durch die Eltern. Diese wird durch Unterschrift unter dem Aufnahmeantrag dokumentiert. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Vorstandschaft in der Jahreshauptversammlung für das folgende Jahr mitgeteilt.

Mit dem Beitritt zum Fanclub erwirbt das Mitglied das Recht an Veranstaltungen des Fanclubs teilzunehmen und eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

Bei Familien werden die Kinder ab dem 14. Lebensjahr als eigenständige Mitglieder im Fanclub geführt, wenn sie das möchten. Der Familienbeitrag bleibt gleich.

Jedes Mitglied erhält einen Mitgliederausweis.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Fanclub verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

5. Austritt aus dem Fanclub

Jedes Mitglied hat das Recht, auf Antrag jederzeit aus dem Fanclub auszutreten. Der Antrag auf Austritt aus dem Fanclub erfolgt schriftlich und formlos. Der Mitgliederausweis ist mit dem schriftlichen Austrittsantrag zurückzugeben. Bei Austritt aus dem Fanclub besteht kein Recht auf Zurückerstattung bezahlter Beiträge etc.

6. Ausschluss aus dem Fanclub

Grobe Verstöße gegen diese Satzung oder Teile davon können mit dem Ausschluss aus dem Fanclub geahndet werden. Insbesondere sind dies Verstöße, wie Teilnahme an gewalttätigen Auseinandersetzungen mit Fangruppen anderer Vereine sowie rassistische, rechtsradikale oder fremdenfeindliche Äußerungen und Handlungen bei oder im Zusammenhang mit Aktivitäten des Fanclubs. Außerdem kann die rechtskräftige Verurteilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens mit dem Ausschluss aus dem Fanclub geahndet werden. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

Versäumt ein Mitglied die Zahlung des Beitrages trotz dreimaliger Zahlungsaufforderung, so wird es vom Fanclub ausgeschlossen. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied hat das Recht, diesen Beschluss innerhalb von vier Kalenderwochen schriftlich anzufechten und durch den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen zu lassen, die mit einfacher Mehrheit über

die Verhängung des Ausschlusses abstimmt. Der Beschluss dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist endgültig und für alle Beteiligten bindend. Im Falle eines Ausschlusses aus dem Fanclub besteht kein Recht auf Zurückerstattung bereits entrichteter Beiträge etc.

7. Abstimmungen

Auf Versammlungen können ab einer Mitgliederanzahl von zehn Personen, Abstimmungen getätigt werden. Es müssen jedoch drei Mitglieder aus dem Vorstand anwesend sein (1./2. Vorstand, Kassenwart oder Schriftführer). Die Beschlüsse sind für alle anderen, auch nicht anwesende Mitglieder, bindend.

8. Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt regelmäßig einmal im Kalenderjahr zusammen. Die Einladung hierzu erfolgt durch den Fanclubvorstand mindestens zwei Kalenderwochen im Voraus. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Fanclubs erfordert.

Wird von fünf oder mehr Mitgliedern unter Angabe eines Zweckes eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich verlangt, so ist innerhalb von vier Kalenderwochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Einzelne Mitglieder können unter den unter 6. geregelten Umständen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen lassen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann die regelmäßig folgende ordentliche Mitgliederversammlung nicht ersetzen.

9. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Kassenberichtes in jedem Jahr.
- Wahl der Vorstandschaft für zwei Jahre.

Sonstige Aufgaben ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlungen:

- Abstimmung über Änderungsvorschläge bezüglich der Satzung sowie Festlegung der Höhe des Fanbeitrages
- Einbringen von Vorschlägen zu Aktionen und Anschaffungen des Fanclubs und Abstimmung darüber
- Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden die Auflösung des Fanclubs beschließen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.

10. Vorstand

Der Fanclubvorstand setzt sich zusammen aus 1. und 2. Vorsitzenden, Kassenwart und Schriftführer und 4 Beisitzern

Er vertritt die Interessen des Fanclubs intern und nach außen. Die Vorstandschaft ist ehrenamtlich und entbindet nicht von der Zahlung des Jahresbeitrages. Der Vorstand bleibt ein Jahr im Amt. Voraussetzung für die Wahl in die Vorstandschaft sind Volljährigkeit und eine mindestens einjährige Mitgliedschaft im Fanclub.

Die Wahl des Vorstandes hat gewonnen, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung im ersten Wahlgang auf sich vereinigt. Kann im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang statt, bei der die einfache Mehrheit ausreichend ist.

Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht jederzeit unter Angabe von Gründen von seinem Posten zurückzutreten. Bei einem Rücktritt eines Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen einzuberufen, dort muss ein vorübergehender Vorstand gewählt werden, der bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Die Neuwahl des Vorstandes findet auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

11. Auflösung des Fanclubs

Der Fanclub wird ohne weiteren Beschluss aufgelöst, wenn die Anzahl der Mitglieder unter zehn sinkt. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden die Auflösung des Fanclubs beschließen. Im Falle der Auflösung des Fanclubs bleibt das Fanclubvermögen bis zu einem Jahr auf dem Fanclubkonto liegen. Es wird so lange vom letzten 1. Vorsitzenden verwaltet. Sollte sich in der Zeit ein neuer SV Wacker Fanclub bilden, der den Richtlinien unserer jetzigen Satzung entspricht, kann dieser beim letzten 1. Vorsitzenden einen Antrag auf Übernahme des Fanclubvermögens stellen. Geschieht dieses nicht innerhalb eines Jahres, so geht das Fanclubvermögen als Spende in den Besitz einer gemeinnützigen Einrichtung über.

12. Fahrten

Wer sich zu einer Fahrt angemeldet hat kann nur zurücktreten wenn er/sie sich rechtzeitig abmeldet (mindestens 1 Tag vorher) oder eine Ersatzperson benennt, ansonsten wird ihm ein Unkostenbeitrag von €25 vom Konto abgebucht. Aktive Fanclubmitglieder haben Vorrang vor passiven Mitgliedern, insofern sie sich angemeldet haben. Bei begrenzter Mitfahrgelegenheit entscheidet das Datum der Anmeldung.

13. Haftung

Der Fanclub und sein Vorstand schließen jegliche Art Haftung gegenüber Fanclub-Mitgliedern und Veranstaltungsteilnehmern aus, dies gilt auch für Sach- und Körperschäden, die auf Fanclubveranstaltungen, Fahrten des Fanclubs zum oder im Stadion entstehen. Auf Fahrten und anderen Veranstaltungen des Fanclubs ist jeder Teilnehmer für sein Verhalten selbst verantwortlich und haftbar.

14. Sonstiges

Schlechtes Benehmen im Stadion, sowie auf dem Weg dorthin, besonders Belästigen des Busfahrers während der Fahrt oder Sachbeschädigung im Bus, sind zu unterlassen. Für verursachte Schäden muss jedes Mitglied selbst aufkommen und haften. Bei groben Verstößen ist ein Ausschluss aus dem Fanclub möglich, auch eine Mitfahrt als Gast ist dann ausgeschlossen.

15. Höhe der Mitgliedsbeiträge

Mitglied	25 Euro halbjährlich
Mitglied ermäßigt	15 Euro halbjährlich
(Unter ermäßigte Mitglieder fallen: Rentner, Studenten, Wehrdienstleistende, Zivis, Auszubildende, Menschen mit Behinderung)	

Familien	30 Euro halbjährlich
(Familie = Ehepaare mit Kindern unter 18)	
Jugendlicher	5 Euro halbjährlich
(Bei Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich)	

Sponsoren ; Betrag freiwillig, jedoch nicht unter 15 Euro halbjährlich

Stand der Satzung vom Juni 2009 – Änderungen vorbehalten